



Blekendorf, 22. Februar 2010

## **Richtlinien für die Durchführung der Eigenleistungsprüfungen von Stuten der Zuchtrichtung Reiten als Feldprüfung in Schleswig-Holstein**

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

- 1.1 Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 02.02.2001 (BGBl I Seite 189) ist der Zuchtwertteil Reitleistung in Leistungsprüfungen festzustellen. Die nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung erlassenen Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und der Beurteilung der äußeren Erscheinung sehen in Nr. 3 und 3.3 Feldprüfungen vor.
- 1.2 Nach der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Tierzuchtgesetz (Tierzuchtzuständigkeitsverordnung – TierZustVO) in der jeweils gültigen Fassung ist die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein die zuständige Behörde für die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen.
- 1.3 Die Landwirtschaftskammer hat die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Schleswig-Holstein mit der technischen Durchführung der Eigenleistungsprüfung von Stuten der Zuchtrichtung Reiten als Feldprüfung beauftragt.
- 1.4 Nach dieser Richtlinie können auch Wallache geprüft werden.

### **2. Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Sachverständigen:

- 2 Richter(n)/innen, davon mindestens eine(r) mit einer entsprechenden Richterqualifikation
- 1 Fremdreiter/in

Die Sachverständigen werden von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein berufen und in einer Liste aufgeführt. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind aus der von der Landwirtschaftskammer vorgegebenen Liste von qualifizierten Sachverständigen auszuwählen.

Die Einladung zu den Prüfungen erfolgt durch die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch die Landeskommission schriftlich einzuladen.

Zusätzlich werden zu den Prüfungen eingeladen:

- der/die Geschäftsführer/in der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen
- der/die Zuchtleiter/in der beteiligten Züchtervereinigungen

- die Tierzuchtteilung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- ggf. 1 bis 2 Nachwuchsrichter/innen

### **3. Vorbereitung und Durchführung der Prüfung**

- 3.1** Die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen ist von der Landwirtschaftskammer mit der Vorbereitung und Durchführung der Stutenleistungsprüfung im Feld beauftragt.
- 3.2** Die Stuten sind entsprechend der jeweils gültigen Vorbereitungsrichtlinie der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen auf die Prüfung vorzubereiten (Anlage 1).
- 3.3** Teilnahmeberechtigt sind Stuten, die im Prüfungsjahr dreijährig werden. Für im November und Dezember geborene Pferde gilt der 1. Januar des folgenden Jahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit. Vierjährige und ältere Stuten können teilnehmen, soweit hierfür eine Prüfung im Zuchtprogramm der Züchtervereinigung vorgesehen ist und Prüfkapazitäten vorhanden sind.
- 3.4** Die Termine und Orte der Prüfungen sind von der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen im Einvernehmen mit den betroffenen Züchtervereinigungen und der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein festzulegen.
- 3.5** Die Ausschreibung der Prüfung ist von der Landeskommission nach den allgemein gültigen Regeln des Reitsports zu erarbeiten. Sie bedarf der Zustimmung der betroffenen Züchtervereinigungen und der Landwirtschaftskammer und ist in der Zeitschrift Pferd + Sport zu veröffentlichen (Anlage 2: Muster einer Ausschreibung).
- 3.6** Der/die Reiter/in muss im Besitz eines Reiterausweises oder des Deutschen Reiterabzeichens sein.
- 3.7** In Anlehnung an die Bestimmungen § 67 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sind Stuten nicht zur Prüfung zugelassen, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel verabreicht oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde. Die Sachverständigen sind berechtigt, bei Verdacht Medikationskontrollen auf Kosten der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen anzuordnen. Wenn eine Stute innerhalb der letzten vier Wochen vor der Prüfung gegen Krankheiten oder Verletzungen medikamentös behandelt wurde, ist ein tierärztlicher Nachweis über den Einsatz der Medikamente (Medikations-Erklärung der Landeskommission) bis drei Tage vor Prüfungsbeginn bei der Nennungs-Annahmestelle vorzulegen. Eine eingereichte Medikations-Erklärung ist unverzüglich per Fax an den Doping-Beauftragten der Landeskommission (z. Zt. Dr. Karl Blobel) weiterzuleiten, der dann über die Startgenehmigung und gegebenenfalls eine bei diesem Pferd durchzuführende Medikations-Kontrolle entscheidet.
- 3.8** Die Überprüfung der Rittigkeit wird durch eine(n) Fremdreiter/in vorgenommen.
- 3.9** Die Stuten werden von mindestens zwei Richter(n)/innen bewertet.  
Es werden folgende Merkmale geprüft:
- Schritt
  - Trab
  - Galopp
  - Rittigkeit
  - Freispringen

Bei Stuten der Rasse Friesen entfällt der Prüfungsbestandteil Freispringen.

### **3.10 Beurteilung**

Die Stuten werden von den Sachverständigen in den unter 3.7 und 3.8 aufgeführten Prüfungen unter Berücksichtigung der Merkmale Charakter, Temperament, allgemeines Leistungsvermögen und Leistungsbereitschaft nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports gemäß Ziffer 4 bewertet.

Bei tierschutzwidriger Vorstellung des Pferdes haben die Sachverständigen die Pflicht, die Prüfung zum Schutz des Pferdes abzubrechen.

### **3.11 Ausrüstung**

In allen Teilprüfungen gemäß § 70 Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, d. h.

#### **3.11.1 Reiter**

Zweckmäßige und der Sicherheit dienende Reitbekleidung, splittersichere Reitkappe.

#### **3.11.2 Pferd**

- Sattel (bei Ponys/Kleinpferden Schweifriemen erlaubt).
- Trense mit gebrochenem runden Gebiss aus Metall oder Gummi/Kunststoff in einer Mindeststärke von 14 mm am Maulwinkel gemessen.
- Nur beim Freispringen sind Gamaschen und an den Hintergliedmaßen Streichkappen nach Maßgabe der Sachverständigen erlaubt. Jede andere Ausrüstung ist nicht zulässig.

## **4. Bewertung**

Den Richter(n)/innen und dem/der Fremdreiter/in sind die Stuten ohne Angabe von Abstammung, Züchter/in, Besitzer/in vorzustellen. Die Sachverständigen bewerten die dafür vorgesehenen Einzelmerkmale in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an LPO § 57,1.2 und § 332, 4.:

- 10 = ausgezeichnet
- 9 = sehr gut
- 8 = gut
- 7 = ziemlich gut
- 6 = befriedigend
- 5 = genügend
- 4 = mangelhaft
- 3 = ziemlich schlecht
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht
- 0 = nicht ausgeführt

Zeigt eine Stute während des Freispringens fortgesetzt abnormales/unnatürliches Springverhalten, so wird von den Sachverständigen keine Wertnote vergeben und stattdessen „n. b.“ (= zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht korrekt bewertbar) protokolliert. Der/die Stutenbesitzer/in bzw. Vorfürer/in wird darüber informiert und auf die Möglichkeit hingewiesen, den Prüfungsteil „Freispringen“ zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu absolvieren.

## 5. Wiederholung der Prüfung

Die Leistungsprüfung kann einmalig wiederholt werden. Es gilt das Ergebnis der wiederholten Prüfung.

Eine Wiederholung von Teilbereichen der Prüfung ist möglich, wenn eine begründete Beanstandung vorliegt. Einspruchsgründe können nur Verfahrensfehler, nicht aber die von den Sachverständigen vergebenen Wertnoten sein. Der Einspruch muss schriftlich oder zu Protokoll unmittelbar im Anschluss an die Teilprüfung erfolgen und ist vom/von der Pferdebesitzer/in bzw. dessen/deren Vertreter/in zu unterschreiben. Ob ein Einspruch begründet ist, entscheiden die anwesenden Vertreter/innen der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein) und der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Schleswig-Holstein nach Rücksprache mit den betreffenden Sachverständigen. Im Falle eines begründeten Einspruchs ist die Wiederholung des beanstandeten Teilbereiches der Prüfung sofort vor Ort oder zum nächstmöglichen Termin zulässig.

## 6. Prüfungsergebnisse

Das Endergebnis jeder Stute wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Dazu werden die Bewertungen in den Einzelmerkmalen entsprechend der in den Tabellen 1 bis 4 aufgeführten rassespezifischen Gewichtungen zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Berechnung und Auswertung erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein im Benehmen mit den Züchtereinigungen.

Die Landwirtschaftskammer fertigt ein Prüfungszeugnis mit Bekanntgabe der Teilnoten, der Gesamtnote, des Ortes und Termins der Prüfung. Die Teilnahme an der Prüfung mit Angabe über Ort und Termin der Prüfung wird auf der Zuchtbescheinigung der Stute vermerkt.

## 7. Kosten der Prüfung

Die Kosten der Prüfung tragen die Stutenbesitzer/innen; sie sind vor der Prüfung an die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen zu zahlen.

## 8. Aufsichtsbehörde

Die Termine der Eigenleistungsprüfungen von Stuten der Zuchtichtung Reiten als Feldprüfung sind der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein im Voraus mitzuteilen.

**Vorbereitungsrichtlinie** (siehe Anlage 1)

**Ausschreibung** (siehe Anlage 2)

**Tabelle 1:**

<b>Zuchtstutenprüfung - Zuchtrichtung Reiten</b>		<b>Stand: 22.02.2010</b>
<b>Holsteiner und andere Warmblutrassen</b>		
<b>Merkmale</b>	<b>Gewichtung</b>	
1) Freispringen	30 %	
2) Trab	13 %	
3) Galopp	13 %	
4) Schritt	13 %	
5) Rittigkeit	10 %	
6) Rittigkeit - Fremdreiter	21 %	

**Tabelle 2:**

<b>Zuchtstutenprüfung - Zuchtrichtung Reiten</b>		<b>Stand: 22.02.2010</b>
<b>Trakehner, Haflinger, Fjordpferd, Welsh Ponys und Cobs, Mérens, Fell Pony, Highland Pony</b>		
<b>Merkmale</b>	<b>Gewichtung</b>	
1) Freispringen	21 %	
2) Trab	13 %	
3) Galopp	13 %	
4) Schritt	13 %	
5) Rittigkeit	15 %	
6) Rittigkeit - Fremdreiter	25 %	

**Tabelle 3:**

<b>Zuchtstutenprüfung - Zuchtrichtung Reiten</b>		<b>Stand: 22.02.2010</b>
<b>Pony- und Kleinpferderassen mit Ausnahme der in Tabelle 2 aufgeführten Rassen</b>		
<b>Merkmale</b>	<b>Gewichtung</b>	
1) Freispringen	30 %	
2) Trab	13 %	
3) Galopp	13 %	
4) Schritt	13 %	
5) Rittigkeit	10 %	
6) Rittigkeit - Fremdreiter	21 %	

**Tabelle 4**

<b>Zuchtstutenprüfung - Zuchtrichtung Reiten</b>		<b>Stand: 22.02.2010</b>
<b>Friesenpferde</b>		
<b>Merkmale</b>	<b>Gewichtung</b>	
1) Trab	18 %	
2) Galopp	18 %	
3) Schritt	18 %	
4) Rittigkeit	15 %	
5) Rittigkeit - Fremdreiter	31 %	

**MUSTER**

**VORBEREITUNGSRICHTLINIE**

**der Jungstuten für die Teilnahme an der Stuten-Leistungsprüfung als  
FELDPRÜFUNG**

Die Erfahrungen der zurückliegenden Jahre haben gezeigt, dass zur Gewährung der Chancengleichheit bei der Beurteilung der Stuten ein einheitliches Vorbereitungs-niveau erforderlich ist.

Zum Zeitpunkt der Feldprüfung wird erwartet:

- \* vorschriftsmäßige Influenza-Impfung
- \* problemloses Auf- und Absitzen des/r Reiter(s)in / Fremdreiter(s)in
- \* remontemäßiges Gerittensein
  - in den drei Grundgangarten im Gleichgewicht auf dem Hufschlag gehen, Zirkel und durch die ganze Bahn wechseln
  - im Trab kurzes „Tritte verlängern“ (kein Mitteltrab)
- \* Vertrautsein mit Hindernissen beim Freispringen

**Diese Ziele werden aufgrund von Erfahrungswerten aus der Praxis folgendermaßen erreicht:**

Die Vorbereitungszeit sollte mind. 3 Monate betragen

- \* Der erste Monat dient der Umgewöhnung von Weidegang zur Longenarbeit
- \* Der zweite und dritte Monat beinhaltet das Anreiten und das Gewöhnen an Hindernisse (Freispringen)

Die Arbeit im ersten Monat:

- \* Gewöhnung an Trense und Longiergurt, später auch an Sattel
- \* Anlongieren am Halfter, welches über die Trense geschnallt wird
- \* nach dem Anlongieren vorsichtiges Ausbinden (vom/von der Fachmann/frau)
- \* Erreichen einer guten Grundkondition, bei sicheren Grundgangarten Schritt, Trab und Galopp an der Longe

Die Arbeit im zweiten und dritten Monat:

- \* vorsichtiges Anreiten der Stuten
- \* empfohlen wird, die Stuten mind. 3x pro Wochen zu reiten
- \* Findung des Gleichgewichtes mit dem/r Reiter/in
- \* gehorsame Arbeit in den 3 Grundgangarten
- \* Üben des Reitens in einer Abteilung von bis zu 4 Pferden
- \* Training im Freispringen über vernünftige Höhen, die der Leistungsbereitschaft der Stute entsprechen, mit richtiger Distanz zwischen den Hindernissen, ca. 7,00 m (Ponys und Kleinpferde entsprechend geringer). Ein zu großer Ehrgeiz im Freispring-Training wirkt sich im Regelfall negativ auf die Beurteilung in der Prüfung aus.

Die Stuten sollten nach dieser Richtlinie vorbereitet zur Prüfung vorgestellt werden.

Im Interesse einer objektiven Beurteilung der genetischen Veranlagung aller Stuten bitten wir die Stutenbesitzer/innen, die genannten Punkte einzuhalten.

**MUSTER**  
**AUSSCHREIBUNG**

**24. Stuten-Leistungs-Prüfungen 2010**

1-Tages-Feldprüfungen als Voraussetzungen für die Vergabe der staatlichen Zuchterhaltungsprämien

**20.4. Grande / 27.+28.4. Elmshorn / 05.5. Leck / 12. 5. Gr. Wittensee / 15.6. Elmshorn**

**Veranstalter / Nennungsanschrift:**

Landeskommission für PLS Schl.-Holstein, Marienstr. 15, 23795 Bad Segeberg, Tel.: 04551 / 8892-13

**Nennungsschluß:** 18.03.2010

**Nennungen per Fax werden nicht angenommen.**

**Für Nachnennungen (Posteingang bei der LK nach dem 24.03.) für die April- u. Mai-Termine müssen 5,- Euro Bearbeitungsgebühr zuzüglich zum Nenngeld bezahlt werden.**

**Prüfungsorte:** Ponys, Kleinpferde u. andere beim Pferdestammbuch geführten Rassen sind nur in Gr. Wittensee u. in Ausnahmefällen zum Spätermin 15.6. in Elmshorn zugelassen.

Mit der Nennung von Holsteiner und Trakehner Stuten kann der gewünschte Prüfungsort angegeben werden, wobei in Elmshorn

für 4-jähr. Stuten nur der erste Termin (27.+28.04. Elmshorn) und

nur der letzte Termin (15.6. Elmshorn) für 3-jähr. Stuten, die nach dem 31.05. geboren sind, offen ist.

Wenn für den gewünschten Ort genügend Stuten gemeldet sind, werden alle weiteren für diesen Ort eingehenden Nennungen auf andere Prüfungsorte verteilt.

**Hallen:** f. Rittigkeit u. Grundgangarten u. Fremdreitertest 20x60m und

f. Freispringen 20x40m o. kleiner **Vorbereitungsplätze:** Sand/Gras

**Zulassung**

1. Alle Reiter mit RAW oder Deut.R.Abz. Je Reiter sind bis zu 4 Stuten in Gr. Wittensee 3 Stuten zugelassen.

2. Alle Stuten (mit Influenza-Impfung) deren Besitzer Mitgl. eines in S.-Holst. anerkannten Zuchtverbandes sind mit folgenden Einschränkungen:

- Holsteiner Stuten: 3j., dazu 4j. mit Sondergenehmigung d. Zuchtverbandes, Bitte geben Sie anhand der Nennung an, ob die Stute am 27.04. in das Zuchtbuch des Holsteiner Verbandes eingetragen werden soll (Anmeldeformular des Holsteiner Verbandes beachten !!!!!). Die Prüfung dieser Stuten erfolgt vormittags.

- Trakehner Stuten: 3-4j., die nach d. Verbandsrichtl. stutbuchfähig sind u. deren Besitzer seinen Wohnsitz in S.-Holst o. HH hat, dazu ältere Stuten mit Sondergenehmigung des Verbandes.

- Pony-, Kleinpferde-, u. andere beim PSB geführten Stuten: 3-5j., die beim Pferdestammbuch SH/HH eingetragen sind bzw. eingetragen werden sollen, dazu ältere Stuten mit Sondergenehmigung des PSB.

**Anforderungen**

1. Teilprfg. Freispringen: In d. Halle n. Weisung d. Richter. Verlangt werden mehrere Sprünge über eine Kombination (2 kleine Einsprünge / 1 Aussprung)

2. Teilprfg. Grundgangarten: Vorst. d. Pferde unter d. eigenen Reiter in einer Abteilung von bis zu 4 Pferden i. d. Reihenfolge Trab, Galopp, Schritt n. Weisung d. Richter. Die Startfolge wird durch die LK festgelegt. Innerhalb einer Abteilung ist diese durch die Richter abzuändern, falls aus fachlichen Gründen nötig.

3. Teilprfg. Rittigkeit: a) Vorstellen d. Stuten unter d. eigenen Reiter n. Weisung d. Richter b) Fremdreiter-Test ohne vorheriges, erneutes Reiten, nur Führen an d. Hand erlaubt, Dauer ca. 5 Min.

**Beurteilung und Bewertung:** Wertnoten-Berechnung n. Maßgabe d. Landwirtschaftskammer

Zeigt eine Stute während des Freispringens fortgesetzt abnormales /unnatürliches Springverhalten, so wird von den Sachverständigen keine Wertnote vergeben. Stattdessen wird zu Protokoll genommen, dass das Freispringen der Stute zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht korrekt zu bewerten ist. Es besteht die Möglichkeit, den Prüfungsteil Freispringen an einem späteren Prüfungstermin erneut zu absolvieren.

**Ergebnisse:** Alle Stuten, welche d. Prfg. beendet haben und für die der Equidenpass vorgelegt wurde, erhalten ein Zeugnis, eine Stallplakette u. eine Teilnahmebestätigung.

**Doping-Verbot (in Anlehnung an die Bestimmungen §67 LPO):**

Die Sachverständigen sind berechtigt, bei Verdacht Medikationskontrollen auf Kosten der LK anzuordnen.

Wenn ein Hengst oder eine Stute innerhalb der letzten vier Wochen vor der Prüfung gegen Krankheiten oder Verletzungen medikamentös behandelt wurde, ist bis 3 Tage vor Prüfungsbeginn ein tierärztlicher Nachweis über den Einsatz der Medikamente (Medikations-Erklärung der LK) vorzulegen.

**Ausrüstung:** In allen Teilprfg. gem. § 70 LPO. Beim Freispringen Gamaschen und an den Hinterbeinen Streichkappen nach Maßgabe der Richter-Gruppe erlaubt. Jede andere Ausrüstung ist nicht zulässig.

**Wiederholung d. Prfg.:** Die Leistungsprüfung kann einmalig wiederholt werden. Es gilt das Ergebnis der wiederholten Prüfung. Eine Wiederholung von Teilbereichen der Prüfung ist möglich, wenn eine begründete Beanstandung vorliegt. Einspruchsgründe können nur Verfahrensfehler, nicht aber die von den Sachverständigen vergebenen Wertnoten sein. Der Einspruch muss schriftlich oder zu Protokoll unmittelbar im Anschluss an die Teilprüfung erfolgen und ist vom/von der Pferdebesitzer/in bzw. dessen/deren Vertreter/in zu unterschreiben. Ob ein Einspruch begründet ist, entscheiden die anwesenden Vertreter/innen der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein) und der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Schleswig-Holstein nach Rücksprache mit den betreffenden Sachverständigen. Im Falle eines begründeten Einspruchs ist die Wiederholung des beanstandeten Teilbereiches der Prüfung sofort vor Ort oder zum nächstmöglichen Termin zulässig.

**Besondere Bestimmungen**

**ACHTUNG: Der Equidenpass muß zu der jeweiligen Prüfung mitgebracht werden!!**

Endgültige Erklärung d. Startbereitschaft muß am Fr., 16.04. f. Grande, Fr., 23.04. f. Elmshorn, Mo., 03.05. für Leck, Mo., 10.05. für Gr. Wittensee, Fr., 11.06. für Elmshorn jeweils v. 13.30-17.00 Uhr erfolgen